- 23. 1. Ift der Auspruch auf Herausgabe der Bereicherung wegen Nachdruckes nach den Landesgesetzen oder ausschließlich nach dem 'Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zu beurteilen?
- 2. Findet ein solcher Anspruch nach §. 18 Abs. 6 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 auch gegen denjenigen statt, welcher durch einen nicht von ihm selbst, sondern in seinem Namen und für seine Rechnung von einem auderen veranstalteten Nachdruck bereichert ist?
 - I. Civilsenat. Urt. v. 24. März 1884 i. S. R.'sche Erben (Kl.) w. Witwe E. u. Gen. (Bekl.) Rep. I. 471/83.
 - I. Landgericht Stade.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Die R.'schen Erben nahmen wegen eines von dem Handlungsbevollmächtigten H. für die Firma Gustav E. zu Harburg ohne Wissen der Inhaberin desselben, der Witwe E., veranstalteten Nachderuckes die Witwe E. auf vollen Schadensersat wegen Fahrlässigteit in Beaussichtigung ihres Handlungsbevollmächtigten, eventuell auf Herausgabe der Bereicherung in Anspruch. Das Berusungsgericht erklärte den Entschädigungsanspruch für unbegründet, den Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung sür begründet, da sehterer zwar nicht nach §. 18 Abs. 6 des Gesetz vom 11. Juni 1870, jedoch nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes über ungerechtsertigte Bereicherung begründet erscheine. Das Reichsgericht verwarf diese Begründung des Berusungsurteiles.

Aus ben Gründen:

"Das Berufungsgericht nimmt an, die Verpstlichtung der Witwe E. zur Herausgabe der Bereicherung sei zwar nicht im §. 18 Abs. 6 des Keichsgesetzes vom 11. Juni 1870, dagegen in den Grundsätzen des gemeinen Kechtes über ungerechtscrtigte Bereicherung begründet. Es mag dahingestellt bleiben, ob setzterer Annahme,

vgl. Entsch. des A.O.H.G.'s Bd. 22 S. 340, beizustimmen sein würde. Die Annahme des Berusungsgerichtes ist schon deshalb unrichtig, weil der Bereicherungsanspruch wegen Nachdruckes überhaupt nicht nach Landesrecht, sondern lediglich nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zu beurteilen ift. Dieses Gesetz regelt die strafrechtlichen und civilrechtlichen Folgen des Nachdruckes in ihrem vollen Umfange unter Aufhebung aller früheren in den einzelnen Staaten geltenden rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht (d. 57). Auf das Landesrecht kann daher in dieser Beziehung nur so weit zurückgegangen werden, als entweder, wie z. B. im &. 20 Abs. 3, das Reichsgesetz barauf verweift oder in Ermangelung einer Bestimmung im Reichsgesetze, wie z. B. wegen der Unterbrechung ber Berjährung in ben Fällen ber &. 33. 34, die landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden find. Über den Anspruch auf Berausgabe der Bereicherung im Kalle des Nachdruckes aber enthält das Geset im &. 18 Abs. 6 eine Bestimmung, und es unterliegt keinem Zweisel, daß diese Bestimmung in der Absicht erlassen worden ist, an die Stelle der bisherigen, nach Landesrecht verschiedenen Normen für das ganze Reichs= gebiet dieselbe Regel aufzustellen und hierdurch zugleich die Streitfragen zu erledigen, welche in dieser Beziehung vor dem Gesetze vom 11. Juni 1870 vielfach verhandelt worden waren.

Vgl. für das gemeine Recht Jolly, Lehre vom Nachdruck 1852 S. 95; D. Wächter, Verlagsrecht 1858 Bb. 2 S. 624. 667 Note 9; Gerber in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 3 (1859) S. 398 u. Abhandlungen Bd. 2 S. 277. 297; für das preußische Recht Dambach, Die Strasbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdruckes 1864 S. 27.

Wo die Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 nicht stattsindet, kann sie auch nicht auf das Landeserecht, insbesondere das gemeine Recht, gestützt werden. Wollte man mit dem Berusungsgerichte das Gegenteil annehmen, so würde sich das vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollte Ergebnis herausstellen, daß der Bereicherungsanspruch erst mit Ablauf der nach Landesrecht dei Bereicherungsklagen eintretenden regelmäßigen Verjährungsfrist verjährte, während der vom Gesetze vom 11. Juni 1870 gewährte Bereicherungseanspruch nach §. 33 in drei Jahren verjähren soll.

Dem Berufungsgerichte ist aber auch darin nicht beizustimmen, daß die Verpslichtung der Witwe E. zur Herausgabe der Bereicherung nach §. 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nicht begründet sei. Wie auch das vormalige Reichsoberhandelsgericht,

ngl. Entsch. des R.D.H.G. Bd. 12 S. 331,

anerkannte, behandeln Absi. 1 u. 6 bes &. 18 zwei in ihrem Rechtsgrunde und in ihren Voraussetzungen durchaus verschiedene Ansprüche. Während Abs. 1 den aus dem Bergehen entspringenden, daher durch ein Berschulden bedingten, auf vollen Schabensersatz gerichteten Anspruch betrifft, anerkennt Abs. 6 für ben Rall, daß fein Berschulben, also fein Bergehen vorliegt, also eine Deliktsobligation auf Schadensersat nicht besteht, einen Anspruch auf Berausgabe ber Bereicherung infolge ber Billigkeitsrücksicht, daß niemand zum Nachteile eines anderen fich rechtswidrig bereichern foll. Daß hierin ber Grund der Beftimmung liegt, wird durch die Entstehungsgeschichte berfelben außer Zweifel gesett. Sie wurde zuerst unter einstimmiger Annahme des Antrages bes habischen Bevollmächtigten Folly, welcher die gedachte Billigkeitsrückficht hervorhob, im §. 37 Abs. 1 des im Auftrage der deutschen Bundespersammlung ausgearbeiteten Gesetzentwurfes (Protof. S. 102. 132) aufgenommen, ging von da als Art. 37 Abs. 1 in das baherische Gefeh vom 28. Juni 1865 und bemnächst in den Entwurf eines Gesebes über das Urheberrecht für den Norddeutschen Bund über, deffen Abf. 3 bes &. 18 bem Abf. 6 bes &. 18 bes Gefetes vom 11. Juni 1870 entspricht und in den Motiven damit gerechtfertigt wird, daß es unbillia wäre, den unschuldigen Verleger zum Ersate des vollen durch ihn bem Berechtigten zugefügten Schabens für verpflichtet zu erklaren, bag er aber das, was durch den kasuell unternommenen Rachdruck an ihn gekommen sei, d. h. seine Bereicherung, an den Berechtigten herauszugeben schuldig sei. Die Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung nach Abs. 6 hat daher mit der Entschädigungspflicht nach Abs. 1 nur die Voraussetzung des objektiven Vorhandenseins eines Nachdruckes im Sinne des 8. 4 des Gesetzes gemein. Dagegen greifen bei ersterer die Boraussetzungen der Deliktsobligation nicht Plat, und es erscheint der in Un= sehung des Delittes erhebliche Umstand, ob der Nachdruck von dem in Anspruch genommenen selbst oder von einem in seinem Namen und für feine Rechnung handelnden Vertreter veranstaltet worden ist, in Unsehung der Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung unwesentlich. Es ift baber die Bestimmung des &. 18 Abf. 6:

"Wenn den Veranstalter des Nachdruckes kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder bessen Rechtsnachfolger für den ents standenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung."

nicht allein auf benjenigen zu beziehen, welcher durch einen von ihm

selbst, sondern auch auf denjenigen, welcher durch einen von einem anderen in seinem Namen und sür seine Rechnung veranstalteten Nachsdruck zum Schaden des Berechtigten bereichert ist. Die Billigkeitsrückssicht, daß niemand durch eine objektive widerrechtliche Handlung zum Nachteile des Berechtigten einen Gewinn machen soll, sindet in beiden Fällen gleichmäßig Unwendung."